

Der Niedersächsische Schachverband e.V.

Satzung

Stand: beschlossen Kongress 2005



1. Name und Sitz

Der Niedersächsische Schachverband wurde am 8.11.1924 in Hannover gegründet und hat dort seinen Sitz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 2869 eingetragen.

2. Art und Zweck des Verbandes

- 2.1 Der Verband erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verband eine kulturelle, unpolitische Vereinigung.
- 2.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch aus dem Vermögen.
- 2.3 Der Niedersächsische Schachverband e. V. ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Schachbundes e. V. und Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. Die Grenzen des Verbandes entsprechen den Grenzen des Landes Niedersachsen. Bestehende Abweichungen (Stand 09/2005) genießen Bestandsschutz.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Verbandes sind
 - a) Bezirke
 - b) Ehrenmitglieder
- 3.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach in Niedersachsen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Kongress ernannt.

4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Neue Mitglieder (Bezirke) können auf deren schriftlichen Antrag in den Niedersächsischen Schachverband aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Beschluss folgenden Monats.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch die Austrittserklärung. Die Erklärung kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden und muß spätestens einen Monat vorher dem Präsidium vorliegen.
 - b) durch Ausschluss. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die der Satzung oder den Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln.
 - c) Kündigende und ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr voll ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

5. Beiträge und Umlagen

- 5.1 Die Höhe der zu zahlenden Beiträge und Umlagen richtet sich nach den Bedürfnissen des Verbandes.
- 5.2 Ist ein Mitglied mit mehr als einem Halbjahresbetrag in Rückstand, so ruhen seine Rechte. Beträgt der Rückstand mehr als den Jahresbeitrag, so kann auf Antrag des Leiters des Referates Finanzen das Mitglied durch das Präsidium ausgeschlossen werden.

6. Kongress und Vorstand

- 6.1 Der Niedersächsische Schachverband verwaltet sich durch den Kongress und den Vorstand.
- 6.2 Der Kongress ist das oberste Organ des Verbandes.
- 6.3 Der Kongress setzt sich zusammen aus den
1. Vorstandsmitgliedern
 2. Ehrenmitgliedern des Verbandes
 3. Bezirken — je angefangene 150 Mitglieder 1 Stimme, die maximale Anzahl der Vertreter korrespondiert mit der Anzahl der Stimmen.
- 6.4 Der Kongress beschließt
- a) die Satzung des Verbandes und ihre Änderungen
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Bezirke)
 - c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und ggf. deren Widerruf
 - d) die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen
 - e) die Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums und den Leitern der Referate und ggf. deren Widerruf
 - f) die Bestellung der Delegierten zum Kongress des Deutschen Schachbundes
 - g) den Erlass von Ordnungen (die Turnier- und die Jugendordnung nur insofern sie ihm vorgelegt wird)
 - h) die Auflösung des Verbandes
- 6.5 Der Niedersächsische Schachverband tritt jährlich zu einem ordentlichen Kongress zusammen.
- 6.5.1 In dringenden Fällen kann das Präsidium einen außerordentlichen Kongress einberufen.
- 6.5.2 Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verbandes ist es verpflichtet, unverzüglich einzuladen.
- 6.6 Zu jedem Kongress muß spätestens 6 Wochen vor der Tagung eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung ergehen. Bei der Einberufung eines außerordentlichen Kongresses muß die Einladung mindestens 14 Tage vorher vorliegen.
- 6.7 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Ehrenpräsidenten
 - dem Präsidium
 - den Vorsitzenden der Bezirke oder bei Verhinderung deren Stellvertretern
 - dem Vorsitzenden der Niedersächsischen Schachjugend oder eines Stellvertreters
 - den Leitern der Referate
- * Ausbildung

- * Breiten- und Freizeitsport
- * Damenschach
- * Datenverarbeitung
- * Finanzen
- * Leistungssport
- * Öffentlichkeitsarbeit
- * Organisation- und Verwaltung
- * Problemschach
- * Seniorenschach
- * Turniergeschehen
- * Wertungszahlen

- 6.8 Zum Präsidium gehören der Präsident und zwei Vizepräsidenten; diese sind Vorstand im Sinn von §26 BGB. Jeder vertritt allein. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
- 6.9 Das Präsidium, die Leiter der Referate und die Delegierten des Niedersächsischen Schachverbandes für den Kongress des Deutschen Schachbundes werden vom Kongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident des Niedersächsischen Schachverbandes ist kraft Amtes Delegierter für den Kongress des DSB. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er einen Vizepräsidenten oder ein Mitglied des Vorstandes zu seinem Vertreter.
- 6.10 Scheiden vom Kongress gewählte Vorstandsmitglieder in der Amtsperiode vorzeitig aus, werden die Ämter bis zur Nachwahl auf dem nächsten Kongress vom Präsidium kommissarisch besetzt.

7. Niedersächsische Schachjugend

- 7.1 Die Niedersächsische Schachjugend (NSJ) ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Schachverbandes e. V..
- 7.2 Sie wird von den jugendlichen Mitgliedern und den Mitarbeitern im Jugendbereich gebildet.
- 7.3 Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- 7.4 Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Versagt das Präsidium einer Änderung ganz oder in Teilen die Zustimmung, so ist diese Änderung dem nächsten Kongress zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

8. Abstimmungsordnung für den Kongress

- 8.1 Das Stimmrecht wird durch Delegierte der Bezirke ausgeübt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Innerhalb eines Bezirkes können bis zu 3 Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden.
- 8.2 Je angefangene 150 Einzelmitglieder in den Vereinen entsenden die Bezirke einen Delegierten.
- 8.3 Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Bezirke und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Das gilt nicht bei Wahlen und Entlastungen.
- 8.4 Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dürfen nicht Delegierte sein.
- 8.5 Ein ordnungsgemäß einberufener Kongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 8.6 Der Kongress faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 8.7 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 8.8 Die Beschlüsse des Kongresses werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Soweit sie sich auf Satzungen und Ordnungen beziehen, sind sie binnen drei Monaten nach Beschlussfassung im NSV-Teil der Europa-Rochade zu veröffentlichen.

9. Antragsberechtigung an den Kongress

- 9.1 Alle Mitglieder des Kongresses haben die Möglichkeit, nach Einberufung des Kongresses, dessen Tagesordnung Anträge vorsieht, Anträge bis 4 Wochen vor dem Kongress beim Präsidium einzureichen. Das Präsidium veröffentlicht alle eingegangenen Anträge in einer für den Kongress angefertigten Broschüre. Diese Broschüre wird den Vorsitzenden der Bezirke spätestens 2 Wochen vor dem Kongress zugestellt. Zum gleichen Zeitpunkt erhalten die Ehrenmitglieder ebenfalls auf diesem Weg Zugang zu den Kongressmaterialien.
- 9.2 Dringlichkeitsanträge an den Kongress im Bezug auf die Satzung sind nicht möglich.

10. Streitfälle und Verstöße

- 10.1 Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Spielregeln, der Turnierordnung des Verbandes sowie bei unsportlichem Verhalten können eingesetzte Schiedsrichter und der Referent für Turniergeschehen (Turnierleiter) folgende Maßnahmen verhängen: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Zeitstrafen, Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen, Verklammerung einzelner Partien oder von Mannschaftskämpfen, Ausschluss von der laufenden Veranstaltung, Anordnung, den Spielraum zu verlassen. Zusätzlich kann der Turnierleiter Punktabzug, Geldbußen bis zu 500 Euro, Sperren bis zu zwei Jahren und Zwangsabstieg verhängen. Weitere Einzelheiten regelt die Turnierordnung des Verbandes. Weitergehende Sanktionen des Deutschen Schachbundes bleiben hiervon unberührt.
- 10.2 Bei Streitfällen in organisatorischen und den Spielbetrieb betreffenden Fragen sowie bei Verstößen gegen die Satzung und Turnierordnungen wird nach der Schiedsgerichts- und Disziplinarordnung verfahren.

11. Turniergeschehen

- 11.1 Der Spielausschuss besteht aus dem Leiter des Referates Turniergeschehen, den Leitern der Referate Damenschach und Seniorenschach sowie den Turnierleitern der Bezirke des NSV oder deren Stellvertretern.
- 11.2 Bei Fragen, die die Spielgemeinschaft mit dem Landesverband Bremen betreffen, sind die Turnierleiter dieser Gemeinschaft, der Turnierleiter sowie der Referent für Damenschach des Landesverbandes Bremen zusätzliche Mitglieder des Spielausschusses.
- 11.3 Die Turnierordnung wird vom Spielausschuss beschlossen und ist dem Präsidium zur Zustimmung vorzulegen. Das Präsidium hat innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, ob es der Änderungen zustimmt oder nicht. Versagt das Präsidium einer Änderung ganz oder in Teilen die Zustimmung, so ist diese Änderung dem nächsten Kongress zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

12. Allgemeines

Die Satzungen der Bezirke dürfen Verbandsrecht nicht entgegenstehen.

13. Auflösung des Verbandes

- 13.1 Die Auflösung des Verbandes wird vorgenommen, wenn der Kongress mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen diesen Beschluss fasst.
- 13.2 Im Fall der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Niedersächsischen Kultusministerium

oder dessen Nachfolgebehörde für gemeinnützige Verwendung zugunsten der Volks- und Jugendbildung übergeben.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.